



Datum: 21.06.2016

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Ordnungsamt	Sachbearb.: Herr Vogt
----------------	---------------------	--------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Ordnungsamt					

TOP: 3. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Schmallingenberg*Produktgruppe: 12.05 Brand- und Bevölkerungsschutz*1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt, die 3. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes in der vorgelegten Fassung und beauftragt die Verwaltung, eine Verlängerung der Ausnahme nach § 10 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) bei der Bezirksregierung Arnsberg (Ausnahmegenehmigung bzgl. der Einrichtung einer hauptamtlich besetzten Feuerwehrrache in der Stadt Schmallingenberg) zu beantragen.

2. Sachverhalt und Begründung:

In Nordrhein Westfalen wird der Brandschutz geregelt durch das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015.

Nach § 3 Abs. 1 BHKG unterhalten die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähigen Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung. Nach § 3 Abs. 3 BHKG haben die Gemeinden unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle 5 Jahre fortzuschreiben. Im Brandschutzbedarfsplan soll die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr im Einzelnen dargestellt werden.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass nach § 10 BHKG mittlere kreisangehörige Städte, so auch die Stadt Schmallingenberg, verpflichtet sind, hauptamtliche Kräfte für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache einzustellen. Die Bezirksregierung kann dazu Ausnahmen zulassen, wenn der Brandschutz und die Hilfeleistung in der Kommune gewährleistet sind. Die Stadt Schmallingenberg hat in ihrer Sitzung am 01.04.2004 erstmalig einen Brand-

schutzbedarfsplan beschlossen. Aufgrund dieses Bedarfsplanes hat die Bezirksregierung Arnsberg mit Genehmigung vom 11.05.2005 die Ausnahmegenehmigung bzgl. der Einrichtung einer ständig besetzten Feuerwache mit hauptamtlichen Kräften in der Stadt Schmallenberg erteilt. Die Ausnahmegenehmigung wurde zunächst auf zwei Jahre befristet, um der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmallenberg Gelegenheit zum Aufbau eines aussagefähigen Berichtswesens zu geben. Die 1. Fortschreibung erfolgte im Jahr 2007, die von der Stadtvertretung in der Sitzung am 27.03.2007 beschlossen wurde. Auf Grundlage der 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes wurde auf Antrag vom 28.03.2007 die Ausnahmegenehmigung bis zum 30.09.2011 befristet verlängert. Die 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes erfolgte im Jahr 2011 und wurde von der Stadtvertretung in der Sitzung am 22.09.2011 beschlossen. Mit Schreiben vom 23.09.2011 wurde die 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes über den Hochsauerlandkreis an die Bezirksregierung Arnsberg mit der Bitte um Prüfung im Rahmen der Rechtsaufsicht übersandt. Gleichzeitig wurde mit Schreiben vom 23.09.2011 eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung entsprechend § 13 Abs. 1 FSHG bei der Bezirksregierung Arnsberg beantragt. Mit Verfügung vom 30.09.2011 hat die Bezirksregierung die Ausnahmegenehmigung bzgl. der Einrichtung einer ständig besetzten Feuerwache mit hauptamtlichen Kräften in der Stadt Schmallenberg befristet bis zum 30.09.2016 verlängert.

Eine Befristung wurde wieder für fünf Jahre ausgesprochen, da entsprechend der gesetzlichen Gegebenheiten der Brandschutzbedarfsplan in regelmäßigen Abständen überprüft werden sollte, da sich innerhalb dieser Zeitspanne viele Faktoren (z.B. Risikopotential der Stadt, Einwohner, Struktur und Personalstärke der Freiwilligen Feuerwehr) derart verändern können, dass die ausreichende Leistungsfähigkeit unter Umständen sinkt oder nicht mehr gegeben ist. Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr wird u.a. durch die Anzahl der Einsatzkräfte und die Verteilung und Art der Wachen entscheidend geprägt. Deshalb wird die Ausnahmegenehmigung mit nachfolgenden Auflagen verknüpft, um Veränderungen beobachten und gezielt darauf reagieren zu können:

1. Jährlich ist der Bezirksregierung eine Auswertung der Einsätze in Bezug auf die allgemein anerkannten Schutzziele vorzulegen.
2. Ebenso ist jährlich eine Übersicht über das aktuelle Verhältnis der Einwohner und der Feuerwehrangehörigen vorzulegen.
3. Des Weiteren ist jährlich eine aktuelle zeichnerische Darstellung (z.B. Stadtplan) mit den bauplanungsrechtlichen Innenbereichen und den Standorten der Feuerwehreinheiten vorzulegen. In dieser Darstellung sind *die* Bereiche einzuzeichnen, die von den Standorten unter Einhaltung der allgemein anerkannten Schutzziele (9 Einsatzkräfte in 8 Minuten) erreicht werden können. Die Flächenverhältnisse sind auch tabellarisch mit den Einwohnerzahlen zu ergänzen.
4. Für die gesamte Feuerwehr mit all ihren Gliederungen ist ein Funktionsstellenplan zu erstellen und jährlich zu aktualisieren.
5. Ebenso ist der Bezirksregierung jährlich zu berichten, welche Maßnahmen, die von der Stadt Schmallenberg im Brandschutzbedarfsplan festgelegt wurden, im vergangenen Jahr umgesetzt worden sind und welche im laufenden Jahr umgesetzt werden sollen. Dazu ist eine Liste aller Maßnahmen zu erstellen, die jährlich zu aktualisieren ist.
6. Für die in der ersten Schutzzielzeit (8 Minuten) nicht durch die Feuerwehr abgedeckten Innenbereiche sind Vorschläge zur Verbesserung des Brandschutzes in der Fortschreibung einzuarbeiten.
7. Die Berichte sollen der Bezirksregierung zum Jahresanfang, spätestens im Februar, unaufgefordert über den Landrat vorgelegt werden.

8. Ein fortgeschriebener Brandschutzbedarfsplan ist der Bezirksregierung spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Ausnahmegenehmigung über den Landrat vorzulegen, damit rechtzeitig über eine Verlängerung entschieden werden kann.

Im Entwurf der 3. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes sind folgende Eckpunkte behandelt und eingehend untersucht und auf die heutigen Gegebenheiten mit Ausblick auf die Zukunft für die nächsten fünf Jahre geprüft worden:

- Eine Beschreibung von allgemeinen und besonderen Verfahren und Risiken im jeweiligen Zuständigkeitsbereich (Risikoanalyse),
- eine Festlegung der gewünschten Qualität der von der Feuerwehr zu erbringenden Leistungen (Schutzziel),
- eine Ermittlung des zur Erfüllung dieser Qualität erforderlichen Personals und der Mittel (Ressourcen).

Bei der Aufstellung des Brandschutzbedarfsplanes ist in erster Linie auf das Ereignis „Kritischer Wohnungsbrand im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Gebäudes bei verqualmten Rettungswegen“ abzustellen. Diese Ereignisse fordern regelmäßig die größten Personenschäden. Für eine richtige Brandbekämpfung war zunächst eine umfangreiche Risikoanalyse des Stadtgebietes auf den heutigen Stand vorzunehmen. Hier sind die örtlichen Verhältnisse, wie z.B. Größe des Stadtgebietes, Flächennutzung, Einwohnerzahl, Topographie, Infrastruktur usw. festzustellen und auf die brandschutztechnischen Risiken wie Wohnbebauung, Industrie, Gewerbe und Dienstleistung sowie sonstige besondere Gebäude und baulichen Anlagen abzustellen.

Wegen der grundlegenden Bedeutung für den Brandschutz der Bevölkerung hat jede Gemeinde, vertreten durch den Rat, ihr eigenes Schutzziel in eigener Verantwortung festzulegen.

Die Festlegung des Schutzzieles erfolgt auf der Grundlage folgender Qualitätskriterien:

- Hilfsfrist,
- Funktionsstärke,
- Erreichungsgrad.

Mit der Festlegung des Zeitraumes der Hilfsfrist ist über das Sicherheitsniveau entschieden. Die zeitkritische Aufgabe bei einem Brand ist dabei die Menschenrettung.

Das Zeitfenster für die erste Hilfsfrist setzt sich wie folgt zusammen:

Lfd-Nr.	Ereignis	Einzelzeit	Zeitablauf	Zeitabschnitt
1 – 3	Brandausbruch bis Notruf		1 – 3 Minuten	Entdeckungs- bis Meldezeit
4	Notrufannahme	1 Minute	4 Minuten	Gesprächs- und Dispositionszeit
5	Alarmierung	1 Minute	5 Minuten	
6	Anfahrt z. FWGH	3,5 Minuten	8 Minuten	
7	Umkleiden	1 Minute	9 Minuten	Ausrückzeit
8	Alarmfahrt	3,5 Minuten	13 Minuten	Anfahrtszeit

Zur Einhaltung des Schutzzieles ist es ebenso erforderlich, dass innerhalb der Hilfsfrist eine bestimmte Funktionsstärke am Einsatzort ist. Beim „Kritischen Wohnungsbrand“ müssen 15 Einsatzfunktionen zur Verfügung stehen. Zur Menschenrettung sind die ersten 9 Funktionen innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung erforderlich (1. Hilfsfrist). Nach weiteren 5 Minuten müssen 6 weitere Funktionen vor Ort sein (2. Hilfsfrist).

Unter Erreichungsgrad wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei dem die Zielgrößen Hilfsfrist und Funktionsstärke eingehalten werden. Seit 2005 wird in einem jährlichen Bericht an die Bezirksregierung Arnsberg die tatsächliche Erreichung der Schutzziele der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmallenberg weitergegeben. Hierbei werden alle Einsätze ausgewertet, zu denen mindestens eine Gruppe an der Einsatzstelle nach Alarm- und Ausrückeordnung erwartet wird und deren Einsatzorte im bauplanungsrechtlichen Innenbereich liegt. Der tatsächliche Erreichungsgrad der zeitkritischen Einsätze in den Jahren 2005 bis 2015 ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle. Diese Zahlen wurden der Bezirksregierung im Rahmen der jährlichen Berichterstattung für die Darstellung der Schutzziele für die 1. Hilfsfrist nach Auswertung mitgeteilt:

Auswertung 1. Hilfsfrist – Schutzziel 1

Jahr	Einsätze Gesamt	Schutzziel 1 erreicht	Schutzziel 1 nicht erreicht	Schutzziel erreicht in %
2005	27	22	5	81,48 %
2006	38	33	5	86,85 %
2007	21	18	3	85,70 %
2008	28	24	4	85,71 %
2009	41	34	7	82,93 %
2010	34	23	11	67,65 %
2011	39	33	6	84,62 %
2012	41	34	7	82,93 %
2013	23	16	7	69,57 %
2014	18	13	5	72,22 %
2015	15	11	4	73,33 %
Gesamt	325	261	64	80,31 %

Seit dem Jahr 2012 wird im Rahmen der jährlichen Berichterstattung auch eine Auswertung zur 2. Hilfsfrist – Schutzziel 2 – gefordert. Die Auswertung der 2. Hilfsfrist – Schutzziel 2 – der letzten drei Jahre stellt sich wie folgt dar:

Auswertung 2. Hilfsfrist – Schutzziel 2

Jahr	Einsätze Gesamt	Schutzziel 2 erreicht	Schutzziel 2 nicht erreicht	Schutzziel erreicht in %
2013	23	19	4	82,60
2014	18	17	1	94,44
2015	15	13	2	86,66
Gesamt	56	49	7	87,50

Die Schutzzieldefinition für den Bereich der Stadt Schmallenberg orientiert sich an dem flächenmäßig ermittelten Abdeckungsgrad der jeweiligen Einwohnerzahl sowie der vorhandenen Gebäude und Erreichung der Schutzzielzeit. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten ergibt sich für den Bereich der Stadt Schmallenberg eine Flächenabdeckung der bauplanungsrechtlichen Innenbereiche von 86,3% sowie eine tatsächliche Abdeckung der Einwohner von 85,5%. In der Grundfassung des Brandschutzbedarfsplanes im Jahr 2004 wurde das Schutzziel für die erste Hilfsfrist auf 82,83% festgelegt. In der 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes im Jahr 2007 wurde aufgeführt, dass der prozentuale Wert für die erste Hilfsfrist in der Grundfassung des Brandschutzbedarfsplanes 2004 aufrechterhalten werden kann. In der 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes im Jahr 2011 wurde ein Schutzziel für die 1. Hilfsfrist für den Bereich der Stadt Schmallenberg von 80% als realistisch angesehen. Die Auswertung des Schutzzieles 1 seit Bestehen des Brandschutzbedarfsplanes im Jahr 2004 bis zum Jahr 2015 hatte zum Ergebnis, dass im Durchschnitt die letzten

zehn Jahre 80,31% der zeitkritischen Einsätze erreicht worden sind. Aus diesem Grunde wird auch in der 3. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes ein Erreichungsgrad des Schutzzieles für die 1. Hilfsfrist von 80% für die folgenden Jahre vorgeschlagen.

Die detaillierte Auswertung des Schutzzieles 2 (2. Hilfsfrist) seit dem Jahr 2013 hatte zum Ergebnis, dass in den letzten drei Jahren im Durchschnitt bei 87,5% der zeitkritischen Einsätze das Schutzziel 2 erreicht worden ist. Aus diesem Grunde wird ein Erreichungsgrad des Schutzzieles für die 2. Hilfsfrist von 88% für die folgenden Jahre vorgeschlagen.

Im Brandschutzbedarfsplan ist ebenso detailliert darzustellen, mit welchen Mitteln die angestrebten Ziele erreicht bzw. die Qualität der Feuerwehr der Stadt Schmallenberg verbessert werden soll. Aus diesem Grunde ist im Brandschutzbedarfsplan eine umfangreiche Zustands- und Qualitätsanalyse, insbesondere Erstellung eines Soll-/Ist-Vergleiches vorzunehmen.

Die Analyse bezieht sich u.a. auf folgende Punkte:

- Feststellung der Notwendigkeit der Unterhaltung einer entsprechenden Anzahl von Löschgruppen und Löschzügen,
- Sicherstellung eines ausreichenden Personalbestandes einschl. Förderung der Jugend (Jugendfeuerwehr) sowie Erhöhung der Verfügbarkeit insbesondere der Tagesverfügbarkeit,
- Sicherstellung eines entsprechenden Ausbildungsstandes der Feuerwehrkameraden bzw. Verbesserung des Ausbildungsstandes,
- Beibehaltung von ausreichenden Fahrzeugen, Geräten und Gebäuden einschl. Planung im Hinblick auf die kommenden Jahre,
- Analysierung der Einsätze,
- ständige Hinterfragung und Anpassung der Alarm- und Ausrückeordnung.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Stadt Schmallenberg die aufgrund des BHKG übertragene Aufgabe, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten, bei Umsetzung der 3. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes erfüllt.

Der Entwurf der 3. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes liegt dieser Vorlage als Anlage bei.

Die Pläne

- Graphische Darstellung Risikoanalyse
- Deckungsbereich 8 Minuten
- Deckungsbereich 13 Minuten
- Deckungsbereich 8-13 Minuten

sind in großer Auflösung im Ratsinformationssystem abrufbar (anstatt CD).